

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 60 Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 36 KDG)

Am 25. Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung im gesamten europäischen Raum Rechtsgültigkeit erlangen. Der europäische Gesetzgeber hat damit einen unionsweit wirksamen Schutz personenbezogener Daten geschaffen, der insbesondere die Rechte von Betroffenen im Verhältnis zur derzeitigen nationalen Gesetzeslage erheblich ausweitet.

Das neue Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), das im Einklang mit dem europäischen Recht Datenschutz für die Katholische Kirche verbindlich regelt und die bisher geltende Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) ablöst, wird am 24. Mai 2018 in Kraft treten*. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände insbesondere gehalten, schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Sinne des „Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz“ ist ein gemeinsames Anliegen der Diözese, ihrer Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Ziel muss sein, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass mit den Daten die notwendigen Verwaltungsaufgaben im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden können.

Soweit eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband nicht einen eigenen Beschäftigten oder einen externen Dienstleister zum Datenschutzbeauftragten benennt, hält das Bistum zur Gewährleistung der gesetzlichen Auflagen zentral einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor, den die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages (§ 36 Abs. 5 KDG) für ihre Aufgaben im Datenschutz in Anspruch nehmen.

Das Bistum

- richtet hierzu im Bischöflichen Generalvikariat eine unbefristete Planstelle mit mindestens 50 % Beschäftigungsumfang ein und besetzt die Stelle mit einem Mitarbeiter**, der über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit im Sinne von § 36 Abs. 6 KDG verfügt.
- Stellt seinen Mitarbeiter zur Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Aufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden frei.

- Bindet den Mitarbeiter organisatorisch im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal, ein. Davon unberührt bleibt die unmittelbare Unterstellung unter den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/der Verbandsvertretung als Leiter der kirchlichen Stelle (vgl. § 37 Abs. 1 KDG). Das Bischöfliche Generalvikariat hat gegenüber dem Mitarbeiter kein fachliches Weisungs- und Auskunftsrecht.
- Ermöglicht dem Datenschutzbeauftragten zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- Übernimmt keinerlei Haftung für die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband hinsichtlich der Wahrnehmung der örtlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben. Diese liegen in der alleinigen Verantwortung der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbands. Der benannte Datenschutzbeauftragte haftet der Kirchengemeinde/dem Kirchengemeindeverband gegenüber ausschließlich wie ein Arbeitnehmer, d.h., für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband, die/der die Dienste des Mitarbeiters in Anspruch nimmt,

- schließt als „Verantwortlicher“ im Sinne des „Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz“ (§ 4 Ziffer 9 KDG) mit dem Mitarbeiter des Bistums einen Dienstleistungsvertrag (§ 36 Abs. 5 KDG) nach dem vom Bistum vorgegebenen Muster und benennt ihn schriftlich zu ihrem/seinem „betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ (§ 4 Ziffer 23 KDG). Sie veröffentlicht seine Kontaktdaten und zeigt die Benennung der Datenschutzaufsicht an (§ 36 Abs. 4 KDG). Die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband stellt dem benannten betrieblichen Datenschutzbeauftragten einen Ansprechpartner - in der Regel den Koordinator/die Koordinatorin - zur Verfügung, der/die ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vor Ort Hilfe leistet.
- Schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Aufgaben und der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten. Insbesondere gewährt sie dem Datenschutzbeauftragten die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zutritts- und Einsichtsrechte in alle betrieblichen Bereiche der Kirchengemeinde.
- Bindet den Datenschutzbeauftragten in alle relevanten betrieblichen Planungs- und Entscheidungsabläufe ein. Der Datenschutzbeauftragte wird durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen in

* Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2018, Nr. 32, S. 78ff.

** Mit der Verwendung von männlichen Personenbezeichnungen ist eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts nicht intendiert.

- die Lage versetzt, das erforderliche Verfahrensverzeichnis zu führen.
- Unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie/er die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellt (§ 37 Abs. 2 KDG). Dazu gehört auch die Sorge für angemessene Zeitbudgets zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Aufgaben.
 - Trägt zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten dafür Sorge, dass dieser seine Verpflichtungen ohne Interessenskonflikte erfüllen kann. Insbesondere ist dem Datenschutzbeauftragten ein unmittelbares Vortragsrecht beim Kirchenvorstand bzw. seinem Vorsitzenden einzuräumen.

Endet die Rechtsbeziehung zu dem vom Bistum bereit gestellten Mitarbeiter, bestellt die Kirchengemeinde einen eigenen betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder beauftragt einen externen Dienstleister.

Hinweise zum Verfahren

Zur Umsetzung des Verfahrens hält das Bistum die verbindlichen Muster eines Dienstleistungsvertrages nach § 36 Abs. 5 KDG, einer Urkunde zur Benennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 36 KDG sowie einer Verpflichtungserklärung nach § 5 KDG in CoMap bereit.

Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung beschließt den Abschluss des Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage dieser Bekanntmachung sowie die Benennung des bistümlichen Mitarbeiters zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Den Beschluss richtet er/sie an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal, unter Beifügung einer Zweitschrift des Dienstleistungsvertrages und der Benennungsurkunde. Mit dem Mitarbeiter schließt der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung unverzüglich den Dienstleistungsvertrag und händigt ihm die Urkunde zur Benennung aus.

Aachen, 18. April 2018

Dr. Andreas Frick
Generalvikar